

Empfänger	Eigenbetrieb Jobcenter und Fachdienst Soziales
Aktenzeichen	Protokollnotiz 2/2019
Organisationseinheit	Schnittstelle SGB II und SGB XII
Stand	12. November 2019
Gültig ab	sofort
<p>5. Änderung der Verwaltungsvorschrift des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 1. Januar 2017</p> <p style="text-align: center;">- Heizkosten -</p>	

Mit Veröffentlichung des bundesweiten Heizspiegels 2019, für das Abrechnungsjahr 2018, wurde es notwendig die Anlagen 3 und 3/dWw der KdU-Verwaltungsvorschrift anzupassen.

Ebenso sind die Unterkunftsleistungen bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung anzupassen:

Abschnitt VI, Absatz 3

Bei Leistungen in einer stationären Einrichtung sind als Aufwendungen für die Unterkunft ein Betrag in Höhe von **357,27 €** (durchschnittliche Kosten eines Ein-Personen-Haushaltes aller Teilwohnungsmärkte) und für Heizung ein Betrag in Höhe von **88,79 €** (bundesweiter Heizspiegel, Fernwärme, Ein-Personen-Haushalt, Gebäudefläche 100 - 250 m²) zu berücksichtigen.

Hinweis:

Erstmals werden mit dem bundesweiten Heizspiegel 2019 auch Werte für das Heizsystem „Wärmepumpe“ ausgewiesen.

Die Aufwendungen für die Unterkunft bei Leistungen in einer stationären Einrichtung sind nur noch bis zum 31.12.2019 anzuwenden.

im Auftrag



Karina Werner
Betriebsleiterin



Stefan Brunke
Fachdienstleiter FD 21

Anlagen:

Anlage 3 der KdU-VV (ab November 2019)
Anlage 3/dWw der KdU-VV (ab November 2019)